

zur unteren Mühle wie folgt: „Ein ganz wohl gebaute, gemauerte Mühle Nr. 68 mit Stadl, Wagenschupfen und Grassgarten, mit 2 Mahl- und einen Gerbgang, dann Hirsstampf, Gemeinderecht, Nutzanteil an den unverteilten Gemeindegründen, Weiderecht für 8 St. Vieh. Die reale Mühlgerechtigkeit haftet auf dem Gut. Einfache Gemeindesteuer 45 xr. Erbrechtweise grundbar zum Landgericht Graisbach, auch zinsbar zur Pfarrei Laub. Unbedingt dienstbar. Blutzehent zur Pfarrei Laub. Großzehent zum Rentamt Graisbach, Kleinzehent zur Pfarrei Laub, Handlohn im Veränderungsfalle 5%. Er zahlt Kuchendienst zum Rentamt 20 xr. 4 hl., Grundzins 17 xr., fougage 52 xr. 4 hl., Vorspann 9 kr. 3 hl., Jagdscharwerch 7 xr. 4 hl., Er gibt Korn zum Rentamt 1 Scheffel, 3 Mez. 2 Vierling, Er gibt dem Lauber Gemeindefürten 5 Mez. Korn, 3 Mz. Dinkel, 8 scheffel Gersten, 8 Sch. 4 Nezen Haber.“

Der heutige Besitzer Georg Seefridt, Kommandant der Jubelwehr, übernahm die Mühle mit Anwesen von seinen Eltern Georg Seefridt und Frau Walburga, geb. Löfflad. Die Mühle wird heute nicht mehr betrieben.

Die obere Mühle:

Hausname: Der obere Müller. Auch die obere Mühle ist schon sehr alt. Als oberen Müller finden wir 1601 Caspar Seefridt vor, der noch 1605 und 1607 als solcher bezeichnet wird. Erwähnt wird die obere Mühle auch 1681 in dem Weiderechtsstreit zwischen Laub und Trendel. Im Hofbuch von 1760 ist unter dem Jahre 1689 als Besitzer Hans Seefridt eingetragen, jener Hans Seefridt, der auch die untere Mühle besaß.

Lt. Pfarrmatrikel schloß am 27. 1. 1693 Mathias Seefridt und Maria Engelhardin, Wirtstochter von Megesheim, auf der oberen Mühle die Ehe. Er ist geboren am 27. 11. 1669 auf der unteren Mühle als Sohn der Eltern Johann und Walburga Seefridt. Es handelt sich hier um den gleichen Mathias Seefridt, dem sein Vater, der untere Müller Johann Seefridt, die obere Mühle käuflich um 1000 fl. überlassen hatte.

In der Fassung vom 18. 11. 1808 ist der Besitz der oberen Mühle wie folgt beschrieben: „Fasson der Marianna Seefridin, Obermüllerin, Wüth. Eine ganz wohl gut gebaute Mühl. Wohnhaus, mit Stadl, Pferdestallung, unbedeutenden Baum- und Grassgarten, nebst Wiesenflecken und 2 Gärten, Gemeinderecht, Nutzanteil an den unverteilten Gemeindegründen, Weiderecht für 8 St. Vieh. Auf dem Gut haftet die reale Mühlgerechtigkeit mit 2 Gängen, 1 Gerbgang und 1 Hirsstampf. Landgericht und Rentamt Graisbach, Großzehent zum Rentamt, Kleinzehent zur Pfarrei Laub. 44 xr. Waxgeld zur Lauber Kirche, Blutzehent zur Pfarrei Laub. Zur Superintendentur Öttingen gibt die Mühl Hüner. Anstatt derselben 26 xr. Geld.“

Im Jahre 1928 kaufte Innozenz Göggerle die Mühle mit Anwesen. Sein Sohn Erich Göggerle, der die Mühle von seinen Eltern Innozenz Göggerle und Frau Theresia, geb. Wager übernahm, betreibt sie heute noch.

Das Mahlverbot der Oettingischen Regierung

Interessant aus der Geschichte der beiden Mühlen ist ein Mahlverbot, das die Oettingische Regierung gegenüber seinen Untertanen von Schwörheim, Megesheim und Trendel erlassen hatte. Nach diesem Mahlverbot war es den genannten Untertanen untersagt, in den zwei churbayerischen Mühlen zu Laub mahlen zu lassen. Auf Anfrage des Pfliegerichts Wemding gab die Oettingische Regierung über dieses Mahlverbot folgende Aufklärung:

Das Verbot bestehe schon seit mehreren Jahren. Diese Verordnung habe nicht den Zweck, ausländische Müller um ihr Brot zu bringen, sondern die „beiden Müllern eingemessenen, gemeindvererblichen“ Unordnungen und „Fingerleyen“ abzustellen. Eben diese Fingerleyen hätten hier den Anlaß zur Errichtung einer Müllerrunft gegeben. Verschiedene Anbachtische Müller hätten das Gute dieser Runft eingesehen und sich einzünften lassen. Dieses möchte Oettingen auch bei den Lauber Müllern erreichen. Wer nicht in dieser Runft sei, bei dem dürfe nicht gemahlen werden. So bald sich die beiden Müller einzünften lassen, erstrecke sich das Verbot nicht mehr auf sie.

Dies berichtete der Pfleger von Wemding an die churfürstliche Hofkammer nach München, die am 21. 7. 1766 an die fürstliche Regierung zu Oettingen schrieb, das Mahlverbot möge aufgehoben werden oder man werde ein Gleiches tun. Dies zeigte Wirkung. Bereits am 9. August 1766 kann das Pfliegericht Wemding dem „Hofrath“ nach München melden, daß Oettingen das Mahlverbot wieder aufgehoben habe.

Am 16. August 1766 bestätigte Oettingen dem „Hofrath“ in München die Aufhebung des Mahlverbots und bat, daß auch das Pfliegericht Wemding ein Gleiches tue in dieser und in anderen Sachen. Daraufhin ging auch an Wemding der Abstellungsbefehl. Damit war dieser Streit beigelegt.